

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Dezember 1972

Nummer 57

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251	28. 11. 1972	Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht . . . . .	398
	28. 11. 1972	Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1973 . . . . .	399

2251

**Verordnung  
über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht**

Vom 28. November 1972

Aufgrund des Artikels 1 und des Artikels 2 Nr. 1 des Gesetzes betreffend den Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 24. November 1969 (GV. NW. S. 752) in Verbindung mit § 5 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 in der Fassung des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 7./16. August 1969 wird verordnet:

§ 1

Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen

(1) Von der Rundfunkgebührenpflicht werden befreit:

1. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes (BVG);
2. Blinde, von Blindheit bedrohte oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen und Hörgeschädigte, die durch eine Beeinträchtigung der Hörfähigkeit nicht nur vorübergehend wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind; die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises richtet sich nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften;
3. Behinderte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 80 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und
  - a) die in ihrer Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung ihres Stütz- oder Bewegungssystems nicht nur vorübergehend wesentlich behindert sind oder bei denen wesentliche Spaltbildungen des Gesichtes oder des Rumpfes bestehen oder
  - b) infolge ihres Leidens ständig an die Wohnung gebunden sind oder
  - c) wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen können;
4. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem BSHG oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG;
5. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 oder § 51 BSHG oder nach § 27 a Abs. 1 BVG oder nach § 27 b BVG in Verbindung mit § 51 BSHG;
6. Empfänger von Pflege nach § 558 der Reichsversicherungsordnung;
7. Empfänger von Pflegezulage nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 c LAG ein Freibetrag zuerkannt wird;
8. Personen mit geringem Einkommen:
  - a) Personen, deren Einkommen zusammen mit dem Einkommen der mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen das Doppelte des Regelsatzes der Sozialhilfe (§ 22 BSHG) für einen Haushalt vorstand zuzüglich des einfachen Betrages der Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige, des einfachen Betrages eines etwaigen Mehrbedarfs nach den Abschnitten 2 und 3 BSHG einschließlich der Ernährungszulage nach § 53 Abs. 2 BSHG und der Leistungen für die Unterkunft nicht übersteigt. Für die Feststellung des zu berücksichtigenden Einkommens sowie für den Einsatz und die Verwertung des Vermögens gelten die Vorschriften des BSHG und der dazu ergangenen Rechtsverordnun-

gen entsprechend. Bei Anwendung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG vom 9. November 1970 (BGBI. I S. 1529) ist der Antragsteller wie ein Hilfesuchender zu behandeln, der Hilfe zum Lebensunterhalt begeht. Bei Kriegsopfern bleibt die Grundrente unberücksichtigt;

- b) Bewohner von Altenheimen oder Pflegeheimen, deren nach dem BSHG zu berücksichtigendes Einkommen nach Abzug der von ihnen zu leistenden Heimkosten den ortsüblichen Taschengeldsatz der Sozialhilfe um nicht mehr als 50 vom Hundert übersteigt und bei denen nach dem BSHG einzusetzendes Vermögen nicht vorhanden ist. Gebührenbefreiung wird nicht gewährt, wenn die Heimkosten den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen.

(2) Gebührenbefreiung nach Absatz 1 Nr. 8 a wird nicht gewährt, wenn der Antragsteller sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten.

(3) Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft wird die Befreiung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 7 nur gewährt, wenn der Haushalt vorstand oder dessen Ehegatte zu dem in Absatz 1 Nr. 1 bis 7 aufgeführten Personenkreis gehört, es sei denn, daß sich aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, daß eine andere in der Haushaltsgemeinschaft lebende Person, die eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 7 erfüllt, das Rundfunkempfangsgerät selbst zum Empfang bereit hält.

§ 2  
Gebührenbefreiung aus Billigkeitsgründen

Unbeschadet der Gebührenbefreiung nach § 1 kann der Westdeutsche Rundfunk Köln in besonderen Härtefällen von der Rundfunkgebührenpflicht befreien.

§ 3  
Gebührenbefreiung für Rundfunkempfangsgeräte in besonderen Betrieben oder Einrichtungen

(1) Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird für Rundfunkempfangsgeräte einschließlich Rundfunkverteilungsanlagen gewährt, die in folgenden Betrieben oder Einrichtungen für den jeweils betreuten Personenkreis bereitgehalten werden:

1. in Krankenhäusern, Krankenanstalten, Heilstätten sowie in Erholungsheimen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, in Gutachterstationen, die stationäre Beobachtungen durchführen, sowie in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation;
2. in Einrichtungen für Behinderte, insbesondere in Hainen, in Ausbildungsstätten und in beschützenden Werkstätten;
3. in Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere in Jugendheimen, Häusern der offenen Tür, Jugendbildungsstätten, Kinder- und Jugendherholungsheimen, in Jugendherbergen, in Kindertagesstätten, Kinderheimen, in Waisenhäusern, Erziehungsheimen, in Lehrlings-, Schülerheimen und in anderen Jugendwohnheimen;
4. in Einrichtungen für Suchtkranke, Einrichtungen der Altenhilfe und in Durdwandererheimen;
5. in Einrichtungen des Strafvollzugs sowie der Sicherung und Besserung.

Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach Satz 1 ist, daß die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger des Betriebes oder der Einrichtung bereitgehalten werden. Die Gebührenbefreiung tritt nur ein, wenn der Rechtsträger gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützige Verordnung) dient. Das gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen.

gen. Bei Krankenanstalten und Altenheimen genügt es, daß sie in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung im Sinne des § 11 Abs. 2 bis 4 der Gewerbesteuerdurchführungsverordnung dienen.

(2) Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird für Rundfunkempfangsgeräte einschließlich Rundfunkverteilungsanlagen gewährt, die von Dienststellen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, des Verfassungsschutzes oder von Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes, insbesondere der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerkes, sowie von Einrichtungen der privaten Sanitätsdienste, die im Katastrophenschutz mitwirken, in Gemeinschaftsunterkünften oder in Ausbildungsstätten bereitgehalten werden.

#### § 4

##### Gebührenbefreiung für Rundfunkempfangsgeräte in Schulen

Von der Rundfunkgebührenpflicht werden befreit:

Öffentliche Schulen und staatlich genehmigte oder vorläufig erlaubte private Ersatzschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten. Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist, daß die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger der Schule bereitgehalten werden und Unterrichtszwecken dienen.

#### § 5

##### Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

(1) Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird auf Antrag gewährt. Ein Antrag kann von solchen Rundfunkteilnehmern gestellt werden, die die Bereithaltung eines Rundfunkempfangsgerätes gemäß § 2 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 angezeigt haben.

(2) Über den Antrag entscheidet in den Fällen des § 1 die kreisfreie Stadt oder der Kreis, in dessen Bezirk das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Die kreisfreien Städte und Kreise nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsichtsbehörden können allgemeine Richtlinien und Einzelweisungen erlassen, um die rechtmäßige und einheitliche Durchführung der Aufgabe sicherzustellen.

(3) In den Fällen der §§ 3 und 4 entscheidet der Westdeutsche Rundfunk Köln über den Antrag.

(4) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht glaubhaft zu machen. Der Westdeutsche Rundfunk Köln kann verlangen, daß in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 3 die Befreiung von der Körperschaftsteuer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Körperschaftssteuergesetzes und bei Krankenanstalten oder Altenheimen in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 5 die Befreiung von der Gewerbesteuer gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 der Gewerbesteuerdurchführungsverordnung nachgewiesen wird.

(5) Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird vom Ersten des auf den Antragsmonat folgenden Monats an längstens für jeweils drei Jahre gewährt. Entfallen die für die Befreiung maßgebenden Tatsachen, so ist die Befreiung zu widerrufen. Der Berechtigte hat alle Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

#### § 6

##### Übergangsregelung

Die nach den bisherigen Vorschriften gewährten Befreiungen von der Rundfunkgebührenpflicht bleiben im Rahmen ihrer Befristung in Kraft.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Befreiung von

der Rundfunkgebührenpflicht vom 23. Dezember 1969 (GV. NW. S. 986) außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 1972

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten  
zugleich als  
Innenminister  
(L.S.) Weyer

Der Minister für Bundesangelegenheiten  
Halstenberg

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Figggen

— GV. NW. 1972 S. 398.

#### Verordnung

zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach  
§ 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das  
Kalenderjahr 1973

Vom 28. November 1972

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) wird verordnet:

#### § 1

Der Wert der Sachbezüge im Sinne von § 160 Abs. 1 RVO wird für das Kalenderjahr 1973 wie folgt festgesetzt:

##### A Freie Station (Kost und Wohnung)

I Die Werte der freien Station  
betragen monatlich in den  
Bewertungsgruppen

	I	II
	DM	DM
1. für Beschäftigte in gehobener oder leitender Stellung	258,—	237,—
2. für die übrigen Beschäftigten	207,—	189,—
3. für Beschäftigte der unter Nr. 2 genannten Art, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind	186,—	171,—

Die Bewertungsgruppe I gilt für die  
Gemeinden mit mehr als  
37 500 Einwohnern.

Die Bewertungsgruppe II gilt für  
alle übrigen Gemeinden.

II Wird die volle oder teilweise freie Station tage-  
weise oder wochenweise gewährt, so sind für  
den Tag 1/30 und für die Woche 7/30 der unter  
I Nr. 1 bis 3 sowie der unter III und IV bezeich-  
neten Beträge anzusetzen.

III Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind  
anzusetzen:

1. Wohnung (mit Heizung und Beleuchtung)	mit 6/20
2. Frühstück	mit 3/20
3. Mittagessen	mit 6/20
4. Abendessen	mit 5/20

der unter I Nr. 1 bis 3 genannten Sätze.

IV	Wird die freie Station nicht nur dem Beschäftigten allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die unter I bis III bezeichneten Beträge	
1.	für den Ehegatten	um 80 v. H.
2.	für jedes Kind bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr	um 30 v. H.
3.	für jedes ältere Kind	um 40 v. H.
B	Deputate in der Land- und Forstwirtschaft	
	Für die Deputate in der Land- und Forstwirtschaft werden die folgenden Werte festgesetzt:	
1.	Freie Wohnung für verheiratete Deputatempfänger der in A I Nr. 2 genannten Art jährlich	DM 780,—
	Der Wert mindert sich um 15 v. H., wenn im Hause keine Toilette oder kein Stromanschluß oder keine Wasserentnahme vorhanden ist.	
2.	Freie Feuerung	
	a) Steinkohlen für 50 kg	11,—
	b) Briketts für 50 kg	6,—
	c) Hartholz für den Raummeter	12,—
	d) Weichholz für den Raummeter	12,—
3.	Getreide	
	a) Roggen für 50 kg	18,—
	b) Weizen für 50 kg	19,50
	c) Futtergetreide für 50 kg	17,—
4.	Kartoffeln	
	a) sortierte Speisekartoffeln für 50 kg	9,—
	b) unsortierte Kartoffeln für 50 kg	6,—
5.	Milch	
	a) Vollmilch für das Liter	0,44
	b) Magermilch für das Liter	0,07
6.	Butter für 500 g	3,39
7.	a) Schlachtschwein für 50 kg Lebendgewicht	135,—
	b) Schlachtschwein für 50 kg Schlachtgewicht	175,—
8.	freie Ferkel	70,—
9.	Stroh und Heu	
	a) Stroh für 50 kg	3,—
	b) Heu für 50 kg	8,—
10.	eine Gespannstunde	
	a) mit Trecker	7,—
	b) Erhöhung um den Stundenlohn für Treckerführer	5,—

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 1972

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-WestfalenDer Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten

(L.S.)

Weyer

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Figggen

— GV. NW. 1972 S. 399.

## Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.